

FACHBEITRAG

EU-Verpackungsverordnung: Was Unternehmen ab dem 12. August 2026 beachten sollten

Wirtschaftsrecht

KURZ ZUSAMMENGEFASST

Ab dem 12. August 2026 gilt die neue EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) grundsätzlich unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie erfasst nahezu alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig von Material oder Herkunft, und führt schrittweise neue Anforderungen an Gestaltung, Zusammensetzung, Recyclingfähigkeit, Kennzeichnung und Wiederverwendung von Verpackungen ein.

Für Unternehmen bedeutet der 12. August allerdings nicht, dass sämtliche Vorgaben der PPWR gleichzeitig umgesetzt sein müssen. Zahlreiche Anforderungen greifen erst in den kommenden Jahren. Andere Vorschriften, insbesondere bestimmte Stoffbeschränkungen und Pflichten der Wirtschaftsakteure, werden dagegen bereits jetzt relevant.

Gerade Unternehmen, die Waren aus der Schweiz in die EU liefern, sollten deshalb prüfen, welche Rolle sie nach der PPWR einnehmen, welche Verpackungen betroffen sind und welche Anforderungen bereits gelten beziehungsweise zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen.

Vom Verpackungsgesetz zur europäischen Regelung

Verpackungen wurden bislang wesentlich durch die europäische Verpackungsrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht geregelt. Die neue PPWR verfolgt einen anderen Ansatz: Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und soll damit stärker vereinheitlichte Anforderungen für den europäischen Binnenmarkt schaffen. Die Verordnung trat bereits am 11. Februar 2025 in Kraft; ihre Bestimmungen gelten grundsätzlich ab dem 12. August 2026, wobei zahlreiche Vorschriften eigene Übergangsfristen vorsehen.

Ziel der PPWR ist es insbesondere, Verpackungsabfälle zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu verbessern, den Einsatz von Recyclingmaterial zu erhöhen und Wiederverwendung zu fördern. Dazu enthält sie Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus einer Verpackung.

Für Unternehmen ist dabei wichtig: Die PPWR betrifft keineswegs nur klassische Verpackungshersteller.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Die Verordnung unterscheidet verschiedene Wirtschaftsakteure, darunter Erzeuger, Hersteller, Lieferanten, Importeure, Vertrieber, Bevollmächtigte, Endvertrieber und Fulfillment-Dienstleister. Welche Pflichten ein Unternehmen treffen, hängt davon ab, welche Rolle es in der Liefer- und Vertriebskette einnimmt.

Für Schweizer Unternehmen ist insbesondere relevant, dass die PPWR nicht an der EU-Aussengrenze Halt macht. Auch ein in einem Drittstaat ansässiges Unternehmen kann Teil der von der Verordnung erfassten Lieferkette sein. Werden verpackte Produkte aus der Schweiz in einem EU-Mitgliedstaat in Verkehr

gebracht, ist deshalb zu klären, wer nach der PPWR als Erzeuger, Hersteller oder Importeur gilt und welche Pflichten damit verbunden sind.

Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich beispielsweise um eine Verkaufs-, Um-, Transport- oder Versandverpackung handelt oder ob die Produkte im stationären Handel oder im Fernabsatz vertrieben werden.

Was bedeutet das für die Praxis?

Ein Schweizer Maschinenbauunternehmen, das eine Maschine für den Transport nach Deutschland in Folie einschlägt, auf einer Palette befestigt und mit Kantenschutz versieht, sollte die PPWR ebenso im Blick haben wie ein Schweizer Onlinehändler, der Waren in Versandkartons an deutsche Kunden liefert.

Die entscheidende Frage lautet deshalb zunächst nicht:

„Stellen wir Verpackungen her?“

sondern:

„Bringen wir Verpackungen oder verpackte Produkte auf den EU-Markt und welche Rolle nehmen wir dabei ein?“.

Was gilt tatsächlich ab dem 12. August 2026?

Ab dem 12. August 2026 gilt die PPWR grundsätzlich unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Damit werden auch die allgemeinen Pflichten der Wirtschaftsakteure relevant. Je nachdem, ob ein Unternehmen beispielsweise als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber tätig ist, muss es prüfen, ob die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen den jeweils geltenden Anforderungen entsprechen und ob die erforderlichen Informationen und Nachweise vorliegen. Für Erzeuger sieht die PPWR unter anderem eine Konformitätsbewertung, technische Dokumentation und eine EU-Konformitätserklärung vor. Importeure und Vertreiber treffen eigene Prüfpflichten.

Eine konkrete neue Vorgabe ab dem 12. August betrifft zudem Lebensmittelkontaktverpackungen: Für bestimmte PFAS gelten erstmals Grenzwerte.

Wichtig ist jedoch: Nicht sämtliche neuen Verpackungsanforderungen müssen bereits ab August 2026 erfüllt werden. Zahlreiche zentrale Vorgaben greifen erst später. So gelten beispielsweise neue Anforderungen an die Recyclingfähigkeit und Mindestzyklanteile überwiegend ab 2030, Vorgaben zur Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen ab 2028 und die Anforderungen zur Begrenzung von Leerraum ebenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Für Unternehmen kommt es deshalb zunächst darauf an, die eigene Rolle und die verwendeten Verpackungen zu bestimmen und anschliessend zu prüfen, welche Anforderungen zu welchem Zeitpunkt relevant werden.

Was sollten Unternehmen jetzt konkret prüfen?

Für eine erste Einordnung sollten Unternehmen zunächst klären, welche Verpackungen sie verwenden und in welcher Rolle sie diese auf dem EU-Markt bereitstellen. Davon hängt ab, welche Pflichten der PPWR für sie gelten.

Besonders relevant sind dabei folgende Fragen:

- Welche Verpackungen verwenden wir? Neben Verkaufsverpackungen fallen beispielsweise auch Versand-, Transport- und Umverpackungen in den Anwendungsbereich.
- Welche Rolle nehmen wir ein? Je nach Geschäftsmodell kann ein Unternehmen insbesondere Erzeuger, Importeur oder Vertreiber sein. Die PPWR knüpft daran unterschiedliche Pflichten.
- Bringen wir verpackte Produkte aus der Schweiz in die EU? Dann sollte geklärt werden, welcher Wirtschaftsakteur die jeweiligen Pflichten innerhalb der Lieferkette übernimmt.
- Welche Anforderungen gelten für unsere konkreten Verpackungen bereits jetzt? Besondere Aufmerksamkeit ist beispielsweise bei Lebensmittelkontaktverpackungen aufgrund der neuen PFAS-Grenzwerte erforderlich.
- Welche Anforderungen kommen später hinzu? Auch Vorgaben, die erst 2028 oder 2030 greifen, können bereits heute Änderungen bei Verpackungsdesign, Materialwahl, Beschaffung oder Lieferantenvereinbarungen erforderlich machen.

Was gilt zusätzlich in Deutschland?

Die PPWR gilt ab dem 12. August 2026 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. In Deutschland wird gleichzeitig das bisherige Verpackungsgesetz durch das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) abgelöst. Es ergänzt die europäischen Vorgaben insbesondere dort, wo nationale Regelungen für Registrierung, erweiterte Herstellerverantwortung, Rücknahme und Entsorgung erforderlich bleiben. Die bestehenden deutschen Strukturen werden dabei in wesentlichen Teilen fortgeführt.

Für Unternehmen bleiben insbesondere die bekannten Grundpflichten bei systembeteiligungspflichtigen Verpackungen relevant: Registrierung im Verpackungsregister LUCID, Systembeteiligung und Datenmeldungen. Neu ist allerdings teilweise, welchem Wirtschaftsakteur diese Pflichten zugeordnet werden.

Besonders wichtig für Schweizer Unternehmen: Bevollmächtigter in Deutschland

Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ist eine Neuerung besonders relevant. Wer keine Niederlassung in Deutschland hat und leere Verpackungen oder verpackte Produkte direkt an Endabnehmer in Deutschland vertreibt, muss ab dem 12. August 2026 einen in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten benennen. Das gilt nach Angaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowohl für Unternehmen, die erstmals tätig werden, als auch für bereits in LUCID registrierte ausländische Unternehmen.

Der Bevollmächtigte übernimmt die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung. Dazu können insbesondere die Systembeteiligung, Mengenmeldungen, Vollständigkeitserklärungen und bestimmte Rücknahmepflichten gehören. Eine wichtige Ausnahme besteht jedoch: Die Registrierung im Verpackungsregister LUCID muss das Schweizer Unternehmen weiterhin selbst vornehmen.

Für bereits registrierte Schweizer Unternehmen bedeutet dies, dass sie ihre LUCID-Daten ab dem 12. August 2026 entsprechend ergänzen müssen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister weist ausdrücklich darauf hin, dass bestehende Registrierungen angepasst und der Bevollmächtigte nachträglich eingetragen werden muss.

Was bleibt in Deutschland grundsätzlich bestehen?

Das neue VerpackDG baut in weiten Teilen auf den bisherigen deutschen Strukturen auf. Die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung werden grundsätzlich fortgeführt. Gleichzeitig kommen Änderungen hinzu, etwa bei gewerblich anfallenden Verpackungen und künftig höheren Recyclingquoten.

Für Schweizer Unternehmen sollte die Prüfung deshalb zweistufig erfolgen:

- PPWR: Welche Anforderungen gelten für unsere Verpackungen und welche Rolle nehmen wir in der Lieferkette ein?
- Deutschland: Welche Registrierungs-, Systembeteiligungs-, Bevollmächtigungs- oder Rücknahmepflichten treffen uns beim Vertrieb in Deutschland?

Typische Anwendungsfälle in Unternehmen

Welche Pflichten ein Unternehmen nach der PPWR treffen, hängt nicht allein von der verwendeten Verpackung ab. Entscheidend ist auch, welche Rolle das Unternehmen innerhalb der Liefer- und Vertriebskette einnimmt. Die folgenden Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die Einordnung ausfallen kann.

Schweizer Maschinenbauer liefert nach Deutschland

Ein Schweizer Maschinenbauunternehmen liefert eine Maschine an einen Kunden in Deutschland. Für den Transport wird die Maschine auf einer Palette befestigt, mit Folie umwickelt und durch Kantenschutz geschützt.

Einordnung

Auch Transportverpackungen fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der PPWR. Für das Schweizer Unternehmen ist deshalb zunächst zu klären, wie die Ware nach Deutschland gelangt und wer die Verpackung beziehungsweise das verpackte Produkt dort erstmals auf dem Markt bereitstellt. Ein Importeur im Sinne der PPWR muss beispielsweise in der EU ansässig sein und Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringen. Daneben kennt die PPWR einen eigenen Herstellerbegriff für die erweiterte Herstellerverantwortung, der auch Unternehmen aus Drittstaaten erfassen kann.

Wie lässt sich die eigene Rolle klären?

Hilfreich ist ein Blick auf den konkreten Vertriebsweg:

- Wer verpackt die Maschine beziehungsweise lässt sie verpacken?
- Wer führt sie aus der Schweiz in die EU ein?
- Wer stellt das verpackte Produkt erstmals in Deutschland bereit?
- Geht die Lieferung an einen Händler oder unmittelbar an einen Endabnehmer?

Aus diesen Angaben lässt sich bestimmen, welche Rolle die beteiligten Unternehmen nach der PPWR einnehmen.

Die Zuordnung ist wichtig, weil die Pflichten unterschiedlich sind. Erzeuger müssen unter anderem die Konformität der Verpackung sicherstellen und die erforderliche technische Dokumentation erstellen. Importeure müssen beispielsweise prüfen, ob die Konformitätsbewertung durchgeführt wurde und die vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen. Vertreiber treffen wiederum eigene Prüfpflichten.

Für den Maschinenbauer bedeutet dies: Nicht nur Palette, Folie und Kantenschutz erfassen, sondern auch den Vertriebsweg betrachten. Erst wenn feststeht, wer innerhalb der Lieferkette welche Rolle übernimmt, lässt sich bestimmen, welche PPWR-Pflichten das Schweizer Unternehmen selbst treffen.

Weitere typische Konstellationen

Onlinehandel aus der Schweiz

Ein Schweizer Onlinehändler versendet Produkte direkt an Kunden in Deutschland. Auch die dabei verwendeten Versandverpackungen werden grundsätzlich von der PPWR erfasst. Besonders wichtig ist hier der Vertriebsweg: Der Herstellerbegriff der PPWR kann auch Unternehmen aus Drittstaaten erfassen, die verpackte Produkte erstmals unmittelbar an Endabnehmer in einem EU-Mitgliedstaat liefern. Für die erweiterte Herstellerverantwortung kann zudem ein in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter erforderlich sein.

Für das Unternehmen bedeutet dies: Direktlieferungen aus der Schweiz sollten nicht allein unter zollrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Es ist zusätzlich zu klären, welche verpackungsrechtlichen Registrierungs- und Herstellerpflichten im jeweiligen Absatzstaat bestehen.

Lebensmittelverpackungen

Ein Schweizer Lebensmittelhersteller vertreibt verpackte Produkte in Deutschland. Für Lebensmittelkontaktverpackungen gelten ab dem 12. August 2026 neue PFAS-Grenzwerte. Das Unternehmen sollte deshalb bei seinen Verpackungslieferanten klären, ob die eingesetzten Materialien diese Anforderungen erfüllen und welche Nachweise hierzu vorliegen. Die PPWR verpflichtet Lieferanten, dem Erzeuger die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser für den Nachweis der Konformität benötigt.

Für das Unternehmen bedeutet dies: Es muss die chemische Zusammensetzung der Verpackung nicht zwingend selbst untersuchen. Es sollte jedoch sicherstellen, dass die erforderlichen Informationen des Lieferanten vorliegen und für die Konformitätsbewertung ausreichen.

Fertige Verpackungen vom Lieferanten

Ein Unternehmen kauft fertig bedruckte Verpackungen bei einem spezialisierten Verpackungshersteller und verwendet sie anschliessend für seine eigenen Produkte. Allein der Einkauf einer fertigen Verpackung bedeutet nicht, dass sämtliche Pflichten beim Lieferanten verbleiben. Die PPWR knüpft die Verantwortlichkeit an die jeweilige Rolle des Unternehmens und sieht zugleich ausdrücklich Informationspflichten des Verpackungslieferanten gegenüber dem Erzeuger vor.

Für das Unternehmen bedeutet dies: Es sollte klären, welche Konformitätsinformationen und technischen Unterlagen der Lieferant bereitstellt und welche Pflichten aufgrund der eigenen Rolle verbleiben. Das wird besonders wichtig, wenn Verpackungen unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke eingesetzt werden.

Was kommt in den nächsten Jahren

Zahlreiche Anforderungen der PPWR greifen erst schrittweise. Dazu gehören insbesondere neue Kennzeichnungsvorgaben, Anforderungen an die Recyclingfähigkeit und den Rezyklatanteil, Vorgaben zur Verpackungsminimierung sowie Wiederverwendungsziele.

Viele dieser Anforderungen werden ab 2028 beziehungsweise 2030 relevant. Unternehmen müssen sie daher nicht bereits zum 12. August 2026 vollständig umsetzen. Bei Entscheidungen mit längerer Laufzeit sollten die künftigen Vorgaben jedoch schon heute berücksichtigt werden, etwa bei der Entwicklung neuer Verpackungen, der Materialauswahl, langfristigen Lieferverträgen oder Investitionen in Verpackungsprozesse.

Eine Verpackung, die heute noch eingesetzt werden kann, kann deshalb bereits vor 2030 Anpassungen erforderlich machen.

Was Unternehmen jetzt prüfen sollten

Unternehmen müssen nicht sämtliche künftigen Anforderungen der PPWR bereits zum 12. August 2026 umsetzen. Sinnvoll ist jedoch eine erste Bestandsaufnahme, um festzustellen, welche Anforderungen bereits gelten und wo in den kommenden Jahren Anpassungen erforderlich werden.

Dabei können insbesondere folgende Punkte relevant sein:

- **Verpackungen erfassen:** Welche Verkaufs-, Versand-, Um- und Transportverpackungen werden für Lieferungen in die EU eingesetzt?
- **Rolle bestimmen:** Tritt das Unternehmen als Erzeuger, Importeur, Vertreiber oder Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung auf?
- **Deutschland prüfen:** Bestehen Registrierung und Systembeteiligung in LUCID und ist für ein Schweizer Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland ein Bevollmächtigter erforderlich?
- **Lieferanten einbeziehen:** Liegen die erforderlichen Informationen und Nachweise zur Konformität der eingesetzten Verpackungen vor?
- **Künftige Anforderungen berücksichtigen:** Bei neuen Verpackungen, längerfristigen Lieferverträgen und Investitionen sollten bereits die ab 2028 beziehungsweise 2030 greifenden Anforderungen mitgedacht werden.

Wo Anforderungen nicht erfüllt werden, können je nach Pflicht und Rolle des Unternehmens aufsichtsrechtliche Massnahmen und Sanktionen drohen. Vor allem kann die fehlende Konformität dazu führen, dass eine Verpackung nicht auf dem EU-Markt bereitgestellt werden darf.

VSUD-Einschätzung

Die PPWR bringt für Unternehmen nicht nur neue Anforderungen an Verpackungen, sondern verändert auch den regulatorischen Rahmen grundlegend. Aus einer europäischen Richtlinie mit nationaler Umsetzung wird eine unmittelbar geltende EU-Verordnung. Gleichzeitig treten die einzelnen Anforderungen gestaffelt über mehrere Jahre in Kraft.

Für Schweizer Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in der EU ist deshalb zunächst entscheidend, die eigenen Verpackungsströme und die jeweilige Rolle innerhalb der Lieferkette zu kennen. Gerade bei Direktlieferungen aus der Schweiz, beim Einsatz von Transport- und Versandverpackungen oder beim Bezug fertiger Verpackungen kann die Zuordnung der Verantwortlichkeiten komplexer sein, als es auf den ersten Blick erscheint.

Dabei besteht kein Anlass, sämtliche Verpackungen kurzfristig neu zu gestalten. Unternehmen sollten jedoch bei längerfristigen Entscheidungen bereits heute berücksichtigen, welche Anforderungen in den kommenden Jahren hinzukommen. Dies gilt insbesondere bei der Entwicklung neuer Verpackungen, der Auswahl von Materialien und Lieferanten sowie bei längerfristigen Beschaffungs- und Investitionsentscheidungen.

Die PPWR ist damit weniger ein einmaliger Umstellungstermin am 12. August 2026 als vielmehr der Beginn eines schrittweisen Veränderungsprozesses, auf den sich Unternehmen frühzeitig einstellen können.

Ihre Erfahrung ist gefragt

Die Umsetzung der PPWR wird Unternehmen je nach Geschäftsmodell und verwendeten Verpackungen vor unterschiedliche Herausforderungen stellen. Uns interessiert, wie Sie sich darauf vorbereiten.

- Haben Sie bereits geprüft, welche Verpackungen in Ihrem Unternehmen von der PPWR betroffen sind?
- Ist geklärt, welche Rolle Ihr Unternehmen innerhalb der Lieferkette einnimmt und wer für die jeweiligen Anforderungen verantwortlich ist?
- Wo sehen Sie derzeit die grössten praktischen Herausforderungen bei der Umsetzung?

Teilen Sie Ihre Erfahrungen, Fragen oder bewährten Lösungen mit anderen Mitgliedern der VSUD-Community.

→ [Zur Diskussion in der VSUD-Community](#)

Weiterführende Informationen

EU-Kommission: Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)	Überblick über die neue Verordnung, Ziele, Umsetzung und weitere Dokumente. Link
Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle	Vollständiger Verordnungstext mit den einzelnen Anforderungen und Übergangsfristen. Link
EU-Kommission: Leitlinien zur Anwendung der PPWR	Auslegungshilfe der Europäischen Kommission zu praktischen Fragen bei der Anwendung der Verordnung. Link
Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40	Deutsche Rechtslage. Link